

# Statuten der Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **64 (1970)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# STATUTEN DER VEREINIGUNG FÜR SCHWEIZERISCHE KIRCHENGESCHICHTE

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Die Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte (VSKG), Rechtsnachfolgerin der Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz, bzw. der Historischen Sektion des Schweizerischen Katholischen Volksvereins, ist ein Verein gemäß Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Das Verhältnis zum Schweizerischen Katholischen Volksverein (SKVV) wird durch einen besonderen Vertrag geregelt, der der Genehmigung der Generalversammlung unterliegt.

### Art. 2

Sitz der Vereinigung ist Luzern.

## II. Zweck

### Art. 3

Zweck der Vereinigung ist:

- a) Die Vertiefung des geschichtlichen Verständnisses und die Pflege der historischen Forschung auf dem Gebiet der schweizerischen Kirchengeschichte;
- b) Die Sicherung kirchlicher Altertümer und Archivalien.

### Art. 4

Die Vereinigung sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Herausgabe der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte;
- b) Förderung historischer Arbeiten, insbesondere deren Veröffentlichung als Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte;

- c) Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen;
- d) Beratung der zuständigen kirchlichen und weltlichen Behörden im Sinne der Vereinszwecke;
- e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen historischen Vereinen und Institutionen.

### **III. Mittel**

#### **Art. 5**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Erlös aus dem Verkauf der Vereinspublikationen, Zuwendungen);
- b) dem Vermögen.

#### **Art. 6**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 7**

Der Verein umfaßt Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

#### **Art. 8**

Einzel- und Kollektivmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgenommen.

#### **Art. 9**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung oder deren Ziele erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und erhalten die ZSKG kostenlos.

#### **Art. 10**

Die Mitgliedschaft hört auf durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder Ausschluß. Der Ausschluß wird vom Vorstand verfügt. Die Verfügung kann binnen zehn Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden.

#### Art. 11

Die Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der zum unentgeltlichen Bezug der ZSKG und zum Besuch aller Veranstaltungen berechtigt.

#### Art. 12

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch einen einmaligen Beitrag erworben werden.

### V. Organisation

#### Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.

#### Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihr fallen zu:

- a) Festlegung des allgemeinen Programms der Vereinigung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Redaktionskommission;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages bzw. des Abonnementspreises der ZSKG, des Beitrages der Mitglieder auf Lebenszeit sowie der Entschädigung für die Redaktionskommission;
- e) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheid über Beschwerden gegen Ausschlußverfügungen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Beschlußfassung über Änderung der Statuten und Auflösung der Vereinigung.

#### Art. 15

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder besitzen je eine Stimme. Beschlüsse von erheblicher Tragweite können nur gefaßt werden, wenn das Geschäft in der Einladung angezeigt wurde.

#### Art. 16

Die Wahlen und Vereinsbeschlüsse erfolgen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

#### Art. 17

Die Leitung der Vereinigung ist dem Vorstand anvertraut, der die Beschlüsse der Generalversammlung vollzieht, deren Traktanden vorbereitet, das Programm der Veranstaltungen festlegt, die Entschädigung der Mitarbeiter der Zeitschrift festsetzt und die laufenden Geschäfte erledigt.

#### Art. 18

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Redaktionskommission und der SKVV müssen durch je ein Mitglied vertreten sein.

#### Art. 19

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

#### Art. 20

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Ämter (Vizepräsident, Aktuar und Kassier) werden vom Vorstand selbst bestellt.

#### Art. 21

Der Präsident vertritt die Vereinigung nach außen und leitet die Sitzungen der Vereinigung und des Vorstandes. Er führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### Art. 22

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

#### Art. 23

Der Aktuar führt die Protokolle.

#### Art. 24

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und führt im Rahmen seiner Befugnisse Einzelunterschrift. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und überweist sie zur Prüfung an zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

#### Art. 25

Die Rechnungsrevisoren unterbreiten die Rechnung mit schriftlichem Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung.

### **VI. Redaktionskommission**

#### Art. 26

Die Leitung der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte und der Beihefte wird einer Redaktionskommission von drei bis fünf Mitgliedern übertragen.

#### Art. 27

Im besonderen entscheidet sie endgültig über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen.

#### Art. 28

Der Hauptredaktor wird vom Vorstand bestellt. Er präsidiert die Kommission und vertritt sie gegenüber dem Verlag.

### **VII. Statutenänderung und Auflösung**

#### Art. 29

Die ganze oder teilweise Revision der Statuten sowie die Auflösung der Vereinigung erfolgen nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ist die Generalversammlung laut Art. 15 nicht beschlußfähig, so kann eine zweite Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Art. 30

Bei Auflösung der Vereinigung fallen ihr Vermögen und ihr Archiv an den SKVV.

**VIII. Schlußbestimmungen**

Art. 31

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Statuten der Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz vom 30.5.1954, der Historischen Sektion des SKVV vom 12.12.1932 und die Beschlüsse über die Konstituierung einer Arbeitsgemeinschaft katholischer Historiker der Schweiz vom 12.7.1942 gelten als aufgehoben.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung vom 6. April 1970 in Wil.

Der Präsident:  
P. Dr. RAINALD FISCHER

Der Aktuar:  
Dr. OSCAR GAUYE